

Zuständigkeitsordnung

Lfd.-Nr.	Änderung der Zuständigkeitsordnung	SV-Beschluss	Inkrafttreten	Geänderter Paragraph	Art der Änderung
1	1. Änderung	20.12.2016	10.01.2017	§ 3	Ein neuer Absatz 7 wird angefügt
2	2. Änderung	28.03.2023	20.05.2023	§ 2 Abs. 1 § 3 Abs. 7 § 4 Abs. 5 und 6 § 5	geändert gestrichen geändert neu eingefügt
3	3. Änderung	02.11.2023	20.12.2023	§ 3 § 4 § 5	geändert neu gefasst neu gefasst
4	4. Änderung	24.02.2026	24.03.2026	§ 2 Überschrift § 2 Abs. 3 § 3 Abs. 5 § 4 Überschrift § 4 Abs. 1 § 4 Abs. 2 § 4 Abs. 3 § 4 Abs. 7	geändert ergänzt ergänzt geändert neu gefasst geändert neu gefasst geändert

Die Stadtvertretung der Stadt Kaltenkirchen hat in ihrer Sitzung am 18. Februar 2003 folgende Zuständigkeitsordnung (ZustO) beschlossen:

§ 1 Entscheidungen der Gremien und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die dem Hauptausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der Hauptsatzung.
- (2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gemäß § 65 GO zuständig.
- (3) Die den Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der Zuständigkeitsordnung im Rahmen der durch den Haushaltsplan/Produktplan zur Verfügung gestellten Mittel. Entscheidungen unterhalb der in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen fallen in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Entscheidungen des Sozial- und Gleichstellungsausschusses

- (1) Gewährung von Zuwendungen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege und anderen sozialen privatrechtlichen Organisationen sowie Zuschüsse für die Seniorenförderung, wenn deren Höhe monatlich 250,00 € oder einmalig 3.000,00 € überschreitet, es sei denn, sie sind im Haushaltsplan für den Einzelfall festgelegt.
- (2) Wahrnehmung von Angelegenheiten der sozialen Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst.

- (3) Nutzungs- oder bauliche Veränderungen von städtischen Gebäuden, die in den Fachbereich Ordnung und Soziales fallen.

§ 3 Entscheidungen des Jugend-, Sport-, Bildungs- und Kulturausschusses

- (1) Der Beschluss von Richtlinien über die Förderung des Sports und über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und -Hallen sowie des Freibades.
- (2) Die Festlegung von Förderbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine und Verbände sowie für kulturelle Veranstaltungen.
- (3) Die Gewährung von Zuschüssen für Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften.
- (4) Die Wahrnehmung von Angelegenheiten der Kultur- und Bildungseinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst.
- (5) Die Entscheidung über die Nutzungs- oder bauliche Veränderungen von städtischen Gebäuden, die in den Fachbereich für Bildung, Familie und Sport fallen.
- (6) Den Erlass von Richtlinien über Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports.

§ 4 Entscheidungen des Bau- und Planungsausschusses

- (1) Über die Erteilung sowie die zwingend gebotene Versagung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt im Sinne des § 36 BauGB entscheidet der Bürgermeister, sofern dies auf Grundlage der §§ 31, 34 und 35 BauGB geboten ist.
- (2) Abweichen von Absatz 1 über die Erteilung sowie die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt, sofern eine Versagung nicht zwingend geboten ist bei
- a. Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB.
 - b. Vorhaben gemäß § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planfeststellung).
 - c. Vorhaben gemäß § 34 BauGB, sofern
 - i. das Einfügen in die umgebende Bebauung zweifelhaft ist und/oder
 - ii. beschlossene Ziele entgegenstehen.
 - d. Vorhaben gemäß § 35 BauGB, soweit die Beeinträchtigung öffentlicher Belange zweifelhaft ist, mit Ausnahme für Sand- und Kiesabbau.
 - e. Neubau-, Abbruch-, Änderungs- und Nutzungsänderungsanträgen für bauliche Anlagen gemäß §§ 144, 169 und 173 BauGB, sofern zweifelhaft ist, dass sie den städtebaulichen Zielen der Stadt entsprechen.
- (3) Über die positive Erteilung der gemeindlichen Zustimmung der Stadt im Sinne des § 36a BauGB, bei
- a. Befreiungen auf Grundlage des § 31 (3) BauGB
 - b. Abweichungen vom Erfordernis des Einfügens auf Grundlage des § 34 (3b) BauGB
 - c. Abweichungen auf Grundlage der bis zum 31.12.2030 befristeten Vorschrift § 246e BauGB“
- (4) Den Beschluss über den Entwurf sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und

- die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB inklusive Fachgutachten.
- (5) Den Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB / § 4 (2) BauGB inklusive Fachgutachten.
 - (6) Im Falle einer Änderung des Entwurfes nach der Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB ist der Beschluss über die erneute Veröffentlichung sowie der Beschluss über die eingeschränkte Beteiligung entsprechend § 4a (3) BauGB zu fassen.
 - (7) Die Erhöhung, der Verzicht oder die Ablöse sowie die Zahlung eines Ablösebetrages von Stellplätzen gemäß Stellplatzsatzung.
 - (8) Die Festlegung von städtischen Tiefbaumaßnahmen einschließlich Verkehrsangelegenheiten.
 - (9) Die Entscheidung über Baugebote gemäß § 176 BauGB.
 - (10) Die Festlegung von Hochbaumaßnahmen, Nutzungen und baulichen Veränderungen für städtische Grundstücke, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.
 - (11) Anträge und Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren.

§ 5 Entscheidungen des Umwelt-, Natur- und Klimaausschusses

- (1) Beschlüsse zu Grundsatzfragen von technischen Umweltmaßnahmen und der Nutzung alternativer Energieformen.
- (2) Beschlüsse zu Grundsatzfragen zu Verkehr, Förderung des Radverkehrs und ÖPNV.
- (3) Entscheidung über die Renaturierung von Gewässern.
- (4) Grundsatzbeschlüsse zu Festsetzungen in Bauleitplanverfahren bezüglich Umwelt- und Naturschutz soweit diese nicht bereits durch gesetzliche Vorschriften gegeben sind.
- (5) Übergeordnete Fachplanungen zu Klima- und Umweltschutz.
- (6) Entscheidungen zu Maßnahmen zur Verbesserung des Umwelt- und Immissionsschutzes außerhalb der Verfahren nach dem BauGB.
- (7) Die Billigung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes und des Landschaftsplanes.
- (8) Entscheidungen in allen Kleingartenangelegenheiten, insbesondere bei der Verteilung von Fördermitteln, Planung, Ausweisung, Herrichtung und Sanierung von Kleingartenanlagen; Abschluss von Kleingartenpachtverträgen mit grundsätzlicher Bedeutung sowie Kündigung von Pachtverträgen auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 1.4.2003 in Kraft.

Kaltenkirchen, d. 7. März 2003

gez. Unterschrift

(Ingo Zobel)
Bürgermeister